Gemeinde Hasbergen
Der Bürgermeister

Hasbergen, 01.01.2026

Klima-, Umwelt- und Naturschutz Förderung
- KUNA-Förderung -

1. Zuwendungszweck

Mit dieser Förderrichtlinie will die Gemeinde Hasbergen einen Beitrag zum Klimaschutz auf kommunaler Ebene leisten. Privatpersonen, kleine und mittelständische Unternehmen und gemeinnützige Organisationen, Genossenschaften sowie eingetragene Vereine aus der Gemeinde Hasbergen soll durch diese Richtlinie ermöglicht werden, einen finanziellen Zuschuss aus Haushaltsmitteln der Gemeinde Hasbergen pro Fördergegenstand und pro Kalenderjahr zu erhalten (Förderung). Ziel ist es, Anreize für klimaschützende Maßnahmen zu schaffen. Die Förderung kann nach Maßgabe dieser Richtlinie beantragt und ausgezahlt werden. Die Fördersummen sind in Abhängigkeit der wirtschaftlichen Lage der Gemeinde Hasbergen für jedes Haushaltsjahr neu festzulegen. Für das Haushaltsjahr 2026 stehen insgesamt 50.000 Euro zur Verfügung. Das Förderbudget ist begrenzt auf 30.000 Euro für die Förderung von Batteriespeichern und 20.000 Euro für die Förderung von Balkon-Solaranlagen, Flächenentsiegelung und Dachbegrünung.

2. Nachrangigkeit der Förderung

Gefördert werden Maßnahmen zur erstmaligen Errichtung oder Anschaffung - soweit Eigentümer nicht durch Gesetz oder Rechtsvorschrift dazu verpflichtet sind.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

Privatpersonen, kleine und mittelständische Unternehmen und gemeinnützige Organisationen, Genossenschaften sowie eingetragene Vereine aus der Gemeinde Hasbergen soll durch diese Richtlinie ermöglicht werden, einen finanziellen Zuschuss aus Haushaltsmitteln der Gemeinde Hasbergen zu erhalten (Förderung).

Gefördert wird nur der Kauf, keine Leasing- oder Mietmodelle.

Der Antrag für die Förderung ist durch Nachweis der Anspruchsvoraussetzungen bei der Gemeinde Hasbergen einzureichen.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Zuwendungen werden in der Reihenfolge der Anträge gewährt, soweit ausreichend Haushaltsmittel zur Verfügung stehen (Windhund Prinzip).

4. Förderungen

4.1. Erneuerbare Energien

4.1.1 Stromerzeugung mittels Balkon-Solaranlagen (Steckersolargeräte)

- Förderfähig ist die Anschaffung und Errichtung einer Balkon-Solaranlage pro Antragssteller/in bzw. pro kleine und mittelständische Unternehmen und gemeinnützige Organisationen, Genossenschaften sowie eingetragene Verein im Gemeindegebiet, die über die technischen Voraussetzungen entsprechend der geltenden DIN-VDE-Norm verfügt.

- Zuwendungshöhe: Es wird maximal eine Anlage pro Antragssteller/in mit einem pauschalen Festbetrag in Höhe von 150 € gefördert.

4.1.2 Anschaffung eines Batteriespeichers

- Förderfähig ist die Anschaffung eines Batteriespeichers im Rahmen einer Neuerrichtung einer Photovoltaikanlage, einer nachträglichen Installation zu einer bestehenden Photovoltaikanlage oder einer Balkon-Solaranlage im Gemeindegebiet. Der Batteriespeicher muss über die technischen Voraussetzungen entsprechend der geltenden DIN-VDE-Normen verfügen.
- Zuwendungshöhe: Es wird maximal ein Speicher pro Antragsteller/in mit 150 € je Kilowattstunde (kWh), höchstens jedoch 1.000 €, gefördert.

4.2. Flächenentsiegelung

- Förderfähig ist die Ersatzentsiegelung oder Verlegung von regenwasserdurchlässigem Material wie z.B. Rasengittersteine. Die Vegetationsfläche sollte mindestens 10 m² betragen.
- Zuwendungshöhe: Es werden 3,00 €/ m², höchstens jedoch 300 € bei Ersatzversiegelung gefördert.

4.3 Dachbegrünung

- Förderfähig ist die fachgerechte erstmalige Anlage einer Dachbegrünung auf einer Fläche von mindestens 15 m².
- Zuwendungshöhe: Es wird die Anlage einer Dachbegrünung mit 10 €/m², höchstens jedoch 1.000 €, gefördert.

5. Verfahren

5.1. Antragsverfahren

Die Zuwendung ist bei der Gemeinde Hasbergen zu beantragen. Das entsprechende Formular finden Sie auf der Homepage oder wird auf Anfrage zugesandt.

Der Antrag ist vor Bau- bzw. Anschaffungsbeginn zu stellen.

Die erforderlichen Unterlagen sind dem Antrag beizufügen. Mit dem Antrag ist zudem ein Wohnortnachweis durch Kopie des Personalausweises einzureichen. Zur Identifizierung können nicht benötigte Ausweisdaten geschwärzt werden. Die Umsetzung der beantragten Förderung muss möglichst innerhalb von 3 Monaten, jedoch spätestens innerhalb des Kalenderjahres, indem die Maßnahme beantragt wurde, umgesetzt werden.

5.2. Auszahlungsverfahren

Die Zahlung des Zuschusses erfolgt nach anstandsloser Prüfung der eingereichten Unterlagen durch den Fördergeber auf das im Antrag genannte Konto. Wird gegen die Förderbestimmungen verstoßen oder ist die Auszahlung des Zuschusses auf Grund falscher Angaben erfolgt, erlischt der Anspruch auf den Zuschuss und bereits gezahlte Mittel sind zurückzuzahlen.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur „Klima-, Umwelt- und Naturschutz Förderung - KUNA-Förderung“ mit Stand vom 01.01.2025 außer Kraft.

7. Hinweise

Der/Die Antragstellende erklärt sich bereit, dass die im Zuge des Antragsverfahrens oder zu einem späteren Zeitpunkt durch die Gemeinde Hasbergen erhobenen Daten zu statistischen Zwecken oder aus Gründen der Weiterentwicklung dieser Förderrichtlinie anonym genutzt werden können.

Hasbergen, den _____

Der Bürgermeister